

Verordnung

für Heilbehelfe, Hilfsmittel
und ambulante Heilbehandlungen

GKK
für

BKK
der

VA
für
Eisenbahnen
und Bergbau

Andere Kostenträger

1
Erwerbstätig
Arbeitslos
Selbstvers.

5
Pensionist(in)

7
Kriegshinter-
bliebene(r)

9

Bitte den Namen des Kostenträgers einsetzen!

Bitte zutreffendes Feld bezeichnen!

Diese Verordnung ist 14 Tage, vom Ausstellungstage an gerechnet, gültig.
(Bitte vollständig ausfüllen! Zutreffendes bitte anhaken!)

Diagnose

Verordnung _____

Familienname(n)/Nachname(n) Vorname(n)

Versicherungsnummer

Patient(in)

Tag Monat Jahr

Anschrift

Versicherte(r)

(Nur auszufüllen, wenn Patient(in) ein(e) Angehörige(r) ist)

Tag Monat Jahr

Beschäftigt bei (Dienstgeber, Dienstort)

Arbeitsunfall

Fremdverschulden

Verkehrsunfall

(Zutreffendes bezeichnen)

Datum der Verordnung

Unterschrift und Stempel des Arztes

Arztstempel bei Übernahme der
vollen Kosten durch die Kasse
(Befreiung vom Selbstbehalt).
Bei Bestätigung durch die
Kasse: Stempel, Unterschrift
und Datum.

Sonstige Vermerke:

Bewilligungsvermerk der Krankenkasse

Versicherungsleistung

inkl. MwSt.: € _____

bzw.

_____ % der Kosten lt. Tarif

inkl. MwSt.

Kostenanteil: 10% der Kosten,

mindestens € _____

Datum, Stempel und Unterschrift

Bei Inanspruchnahme eines Nichtvertragspartners Kostenerstattung nur
80% der Kassenleistung (§ 131 Abs. 1 ASVG)!

Datum

Stempel und Unterschrift der Lieferfirma

Übernahmedatum

Unterschrift des Empfängers

Kostenvoranschlag (Tarife inkl. MwSt.):

Verabfolgte Heilbehandlungen
ambulante Badekuren

Bestätigung nach jeder einzelnen
Behandlung einholen!

Datum

Unterschrift

_____ Datum

_____ Stempel des Vertragspartners

Die Kosten für Heilbehelfe und Hilfsmittel werden von der Kasse nur dann übernommen, wenn sie höher sind als 20% der Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG). 10% der Kosten, gerundet auf Cent, mindestens jedoch 20% der Höchstbeitragsgrundlage, sind vom Versicherten zu tragen. Für ständig benötigte Behelfe, die aber nur einmal oder kurzfristig verwendet werden können, sind vom Versicherten 10% der Kosten zu übernehmen.

Das Ausmaß der von der Kasse zu bezahlenden Kosten darf für Heilbehelfe, für Körperersatzstücke bzw. Krankenfahrstühle und für sonstige Hilfsmittel den satzungsmäßig vorgesehenen Betrag nicht übersteigen. Handelt es sich um medizinische Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an eine Krankenbehandlung, so werden die Kosten zur Gänze (Maß des Notwendigen) übernommen. In welcher Höhe die Kasse den Kostenzuschuss leistet, ist aus der auf der Verordnung erteilten Bewilligung ersichtlich.

Die Kasse übernimmt den Kostenanteil

- a) bei Versicherten (Angehörigen), die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die wegen einer erheblichen Behinderung ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht,
- b) bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit.

Im Falle der Voraussetzungen nach Punkt b) ist vom Vertragsarzt ein zweiter Aufdruck des Arztstempels in dem hierfür vorgesehenen Raum der Verordnung anzubringen.

Bei Zutreffen der oben angeführten Voraussetzungen wird vom Vertragspartner kein Kostenanteil eingehoben.

Anmerkungen: